

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz zum Verabreichen von alkoholischen Getränken

1. Antragsteller(in)			
<input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> eingetragener Verein <input type="checkbox"/> nicht eingetragener Verein <input type="checkbox"/> juristische Person (z.B. GmbH)			
Name des Vereins bzw. der jur. Person (Ausfüllhinweise beachten)			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Wohnort	
Telefon		Handy-Nr.	
2. Inhalt der Gestattung			
Verabreicht werden: <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> Speisen			
Ausschank folgender alkoholscher / nichtalkoholischer Getränke:			
Ausgabe folgender zubereiteter Speisen:			
Musikdarbietung: Musikalische Darbietungen usw. finden statt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Ein Festzelt wird aufgestellt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Fläche (qm)		Personenzahl:	Sitzplätze
Besonderer Anlass (Bezeichnung der Veranstaltung)			
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung)			
Tag(e) und Uhrzeit (Dauer) der Veranstaltung			
Wochentag		Datum	
		Uhrzeit	
		von	bis
Weitere verantwortliche Person(en) während der Veranstaltung (Name, Vorname, ggf. Beiblatt verwenden)			
Erreichbar während der Veranstaltung (Handy-Nummer/n)			
Toiletten sind vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> eigene Toilettenanlage <input type="checkbox"/> öffentliche Toilettenanlage <input type="checkbox"/> Toilettenwagen <input type="checkbox"/>			
Ich versichere, dass vorstehend gemachte Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Zudem habe ich die Hinweise zum Gestattungsvertrag gelesen und verstanden.			
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin	

Hinweise zum Gestattungsantrag

Für jede Veranstaltung, bei der Speisen und Getränke verabreicht werden, benötigt der Veranstalter eine vorübergehende Gestattung nach dem Gaststättengesetz.

1. Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche Person oder eine juristische Person (z.B. GmbH, Verein) sein. Bei Personengesellschaften (z.B. GbR) kann der Antrag nur von den Gesellschaftern (ggfls. von einem Gesellschafter) nicht jedoch von der Personengesellschaft beantragt werden.

Bei Vereinen ist zu beachten:

- der vollständige Vereinsname ist genau anzugeben
- zusätzlich Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (Vorsitzender)
- auch nichteingetragene Vereine können eine Gestattung beantragen

Bei sonstigen juristischen Personen ist zu beachten:

- der genaue und vollständige Name (z.B. Mustermann GmbH) ist anzugeben
- zusätzlich Personalien des gesetzlichen Vertreters

2. Ort der Veranstaltung

Die genaue Bezeichnung des Ortes ist anzugeben (Gemeinde, Straße, Haus-Nummer, ggfls. Bezeichnung des Platzes).

3. Veranstaltung

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Gestattung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Dies ist ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Der Ausschank selbst ist kein besonderer Anlass im Sinne des § 12 GastG.

4. Unterschrift

Der Antrag ist vom Antragsteller selbst, bei jur. Personen (z. B. Verein) von seinem gesetzlichen Vertreter (i.d.R. der Vorsitzende) zu unterschreiben.

5. Telefon-Nr., Mobilfunk-Nr. und Fax-Nr.

Bitte im Adressfeld die Telefon-Nr., Mobilfunk-Nr. und Fax-Nr. nicht vergessen, damit evtl. Rückfragen schneller geklärt werden können.

Die von Ihnen geforderten Angaben sind zur Bearbeitung und Beurteilung Ihres Antrages erforderlich. Sie sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 3 der Gaststättenverordnung verpflichtet, die Angaben zu machen bzw. die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht in vollem Umfang nach, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Geben Sie bitte unbedingt eine Mobilnummer an, unter der Sie am Veranstaltungsort zu erreichen sind.

Neben der Gestattung sind weitere Punkte zu beachten, über die wir nachfolgend informieren:

Jugendschutz:

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JuSchG) sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht werden.

Nichtraucherchutz:

Zudem sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) einzuhalten. (Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie des Nichtraucherschutzgesetzes NRW ist der Veranstalter verantwortlich)

Maßnahmen zum Lärmschutz:

Gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) ist eine reine Außen- oder Freizeitgastronomie (ohne Musik etc.) bis 24 Uhr erlaubt. Bereits ab 22:00 Uhr (bis 6:00 Uhr) sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen generell (also auch tagsüber) nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von den Vorschriften kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen zu lassen. Hierfür muss jedoch ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten gegeben sein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Sachgebiet für Allgemeine Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rheinbach, Tel.: 0 22 26 / 917 299 – E-Mail: ordnungsamt@stadt-rheinbach.de.

Lebensmittelhygiene:

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Anforderungen der lebensmittelhygienischen Vorschriften zu beachten.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei

- Sachgebiet Allgemeine Ordnung, Stadt Rheinbach
Herr Severin, Tel.: 0 22 26 / 917 108
- Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises, Abteilung für Lebensmittelüberwachung, Tel.:
02241 / 13 24 89

Haftungsrechtliche Konsequenzen:

Als Antragsteller/in für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz weisen wir Sie auf die bestehenden Haftungsbestimmungen ausdrücklich hin:

Wenn ein/e Besucher/in Ihrer Veranstaltung hierbei zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters / der Veranstalterin (Vereins), möglicherweise aber auch der verantwortlichen Personen unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) behafteter Speisen
- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder einer Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzendes Bierfass bzw. Ölgefäß oder auf Grund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens

In derartigen Fällen kann der/die Veranstalter/in möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Besonders hervorzuheben ist, dass nach dem Produkthaftungsgesetz eine solche Haftung selbst dann eintreten kann, wenn kein Verschulden des Veranstalters / der Veranstalterin oder eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin festgestellt werden kann. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, dass lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Mitarbeiter muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einen wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einem Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Rheinbach, Tel: 0 22 26 / 917 108.